

**Satzung der Stadt Beilngries über die
Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
(Vorkaufssatzung)**

vom 24.04.2001.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
erläßt die Stadt Beilngries folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt diejenigen
Gebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Beilngries	Nr. 7	„Ottmaringer Weg“
Grampersdorf	Nr. 34	„Am Wasserturm“

die in dem beigefügten Lageplan dargestellt sind; der Lageplan ist
Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Beilngries ein
Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr.
1 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.